

Dresdner Gesprächskreis Jugendhilfe und Justiz – 16.04.2008

Rede von Herrn Mollik

Einleitung:

Nach dem sehr informativ und engagiert - ja unter körperlichen Einsatz - präsentierten Vortrag von Herrn Prof. Hans Thiersch und im Vorfeld des noch ausstehenden Vortrags von Herrn Prof. Lothar Böhmisch, nunmehr ein Beitrag, wie wir in der Dresdner Jugendhilfe im Strafverfahren tagtäglich versuchen, dem Anspruch und gesetzlichen Auftrag der Umsetzung des Erziehungsgedankens im Jugendstrafverfahren gerecht zu werden.

Die Dresdner Jugendgerichtshilfe ist ein organisatorisch strukturell, spezialisierter, zentraler Fachdienst mit regionalem Bezug, der der Abteilung Kinder- und Jugendförderung (also der offenen Kinder- und Jugendarbeit) als Sachgebiet des Jugendamtes angegliedert ist. Durch diese außergewöhnliche, bewusst gewählte Anbindung können Ressourcen, Netzwerke und Möglichkeiten der offenen Jugendarbeit direkt in Anspruch genommen werden und durch die sowieso aufgabenbedingte, einzelfallbezogene, notwendige Zusammenarbeit mit den in den Stadtteilen „verorteten“ ASD's vielfältige Synergieeffekte entstehen.

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Umsetzung des Erziehungsgedankens sind ausdifferenzierte und umfangreiche Kooperationen mit am Jugendstrafverfahren beteiligten Arbeits- und Berufsfeldern. Gerade was Kooperations- und Netzwerkarbeit - unter Wahrung der unterschiedlichen, funktionellen, gesetzlichen Aufgabenstellungen der verfahrensbeteiligten Professionen und unter Achtung der jeweiligen Fachlichkeit – anbelangt, sind wir in Dresden neue Wege gegangen. Wir haben gemeinsam ein fachliches Niveau und eine Kontinuität und Verlässlichkeit (auch Belastbarkeit) in der Arbeit miteinander erlangt, die von allen Beteiligten als außergewöhnlich und zielführend sowie als ein „hohes Gut“ angesehen wird. Dabei sind es oft einzelne Personen, die miteinander ein Arbeitsklima, eine Informations- und Kommunikationskultur prägen, weiterentwickeln und pflegen.

Professionalität und Verlässlichkeit sowie ein gewisses Maß an personeller Kontinuität und fachliches Selbstbewusstsein sind unabdingbare Rahmenbedingungen, die neue und innovative Projekte letztendlich möglich machen. Neben der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Bewährungshilfe, der Richterschaft und dem Justizvollzug sowie den Strafverteidigern (um nur beispielhaft wichtige Arbeitspartner neben der Arbeitsverwaltung, weitere städtische Ämter und Gremien zu benennen) sind für uns in Dresden die Träger der freien Jugendhilfe tragende und wichtige Arbeitspartner, die zum Beispiel im Auftrag der JGH die tatsächliche Umsetzung der ambulanten Maßnahmen wahrnehmen.

„Dies alles und noch viel mehr“ (um mit einem Liedzitat von Rio Reiser überzuleiten) sind erforderliche Prämissen und gemeinsam erarbeitete Bedingungen, die - um in passendem jahreszeitlich frühlingshaften Sprachgebrauch zu bleiben - ein Klima und Nährboden für gelingende Kooperationen schaffen, in denen der Erziehungsgedanke des Jugendstrafrechts wächst und gelebt wird und letztendlich Früchte, manchmal sogar reichlich „Ernte“ bringt.

Das Referat zum Thema „Die aufgabenbedingte Umsetzung des Erziehungsauftrages des Jugendstrafrechts am Beispiel der Arbeit der Dresdner Jugendhilfe in Strafverfahren“ werde ich dreigeteilt darstellen. Zum einen gilt es, den Erziehungsauftrag im Arbeitsfeld der Jugendhilfe im Strafverfahren vor dem Hintergrund und gründend auf den gesetzlichen Regelungen des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe - als auch des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) zu skizzieren. Hinsichtlich der Arbeit der Jugendgerichtshilfe bergen diese beiden Gesetzlichkeiten oftmals durch eine (bewusste und bekannte) fehlende Synchronisierung, Abgestimmtheit und eine daraus resultierende Unterschiedlichkeit, Problemstellungen und Widersprüche in sich, die die tägliche Arbeit „vor Ort“ nicht unerheblich erschweren. Dies geht des Weiteren mit einer unterschiedlichen (zum Teil traditionell) gewachsenen und interessengeleiteten Sicht auf die Jugendhilfe im Strafverfahren einher.

Dabei herrscht ein Meinungsspielraum von einer „im Souterrain der Justiz“ beheimateten, der Justiz hörigen und gefügigen (Jugend)gerichtshilfe (Erfüllungsgehilfe und Handlanger der Justizbehörde), bis hin zu einem selbstbewussten, auf der Grundlage von Gewaltenteilung, Rechtsstaatsprinzip und kommunaler Selbstverwaltung fußenden und in eigenständigen bundesrechtlichen Gesetzeswerken eigenständig legitimierten Fachdienst der Jugendgerichtshilfe (und der Jugendstrafrechtspflege) vor.